

Archiv

I

Der Bebauungsplan Eimsbüttel 18 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 22. Mai 1967 (Amtlicher Anzeiger Seite 619) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3.DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbaugebiet aus. Der Schulweg ist als überörtliche Verkehrsverbindung hervorgehoben.

III

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um Verbreiterungsflächen für den Ausbau der Osterstraße und des Schulweges zu sichern.

Die Straße Schulweg bildet ein Teilstück des sogenannten mittleren Straßenringes von Altona über Eimsbüttel - Eppendorf - Winterhude - Barmbek - Wandsbek - Horn - Billbrook nach Tiefstack.

Die Osterstraße ist eine stark belastete Verkehrsstraße, die im Hinblick auf die Verkehrsbedeutung auf die für den künftigen Verkehr erforderliche Breite ausgebaut werden soll.

Der mittlere Straßenring und die Osterstraße sollen je 4 Fahrspuren für den Durchgangsverkehr sowie zusätzlich Linksabbiegespuren im Kreuzungsbereich erhalten.

Es ist geplant, die Eichenstraße vor der Einmündung in die Straße Im Gehölz in einer Kehre enden zu lassen. Die östliche Verlängerung der Eichenstraße wird durch eine neue Fahrstraße mit der Alardusstraße verbunden.

IV

Als Straßenflächen sind etwa 16 400 qm (davon neu etwa 3 500 qm) ausgewiesen.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen benötigten Flächen mit Ausnahme des Flurstücks 426 durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden; sie sind teilweise bebaut. Betroffen werden fünf fünfgeschossige Gebäude mit 48 Wohnungen und 15 Läden, ein dreigeschossiges Gebäude mit 12 Wohnungen, 1 Laden und einer Gastwirtschaft sowie ein zweigeschossiges Gebäude mit 5 Wohnungen und 1 Laden. Außerdem müssen mehrere Vorbauten beseitigt werden.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.